
Handreichung zur Rahmenkooperationsvereinbarung

Sehr geehrte AnwenderInnen der Kooperationsvereinbarung,

mit dieser Handreichung wollen wir Ihnen den Umgang mit der Kooperationsvereinbarung erleichtern und Sie motivieren, sie in Ihrem Bezirk abzuschließen.

Sie erhielten neben dieser Handreichung einen Kooperationsentwurfstext, einen Projektplanungsbogen und nützliche Hinweise auf gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen für Beteiligung.

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf die Kooperationsvereinbarung, da die strukturellen Unterschiede zwischen Bezirken, individuell angepasste Kooperationsvereinbarungen bedürfen. Sie basieren auf den Erfahrungen des Bezirks Mitte und den beteiligten Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft.

1. Bezeichnung der KooperationspartnerInnen (Seite 1)

Die vorliegende Bezeichnung ist nur ein Vorschlag. Entscheidend für die Bezeichnung der KooperationspartnerInnen ist Ihre Struktur im Bezirk. Unter Umständen wollen oder müssen Sie weitere Verwaltungsbereiche in die Kooperationsvereinbarung integrieren, um Ihrer bezirklichen Struktur gerecht zu werden.

Insbesondere wenn Sie die Beteiligung auf Schulhöfen oder in Schulgebäuden in die Kooperationsvereinbarung einbeziehen wollen, bietet sich an entweder, die für Schule zuständige Abteilung des Bezirks und/oder die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung als Partnerinnen einzubeziehen oder eine separate Vereinbarung abzuschließen.

Grundsätzlich ist die Einbeziehung von Förderkulissen (z.B. Quartiersmanagement, Aktive Zentren, Aktionsräume Plus) in die Kooperationsvereinbarung ratsam.

2. Die Maßnahmenbereiche (Seite 1)

Die hier dargestellten Maßnahmenbereiche sind sehr weitreichend, bilden damit jedoch einen breiten Ansatz für eine Beteiligung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

Zur Erzielung eines größtmöglichen Kompromisses zwischen den KooperationspartnerInnen, können hier selbstverständlich auch kleinteiligere Beteiligungsbereiche genannt werden.

3. Das Startgespräch (Seite 2)

Einmal im Jahr ist die Abstimmung zu den geplanten Maßnahmen des Bezirks vorgesehen.

Dieses sollte in zwei Teile gegliedert sein:

A Auswertung der im letzten Jahr durchgeführten Beteiligungsverfahren. Dies dient der gemeinsamen Information und der Qualitätskontrolle und –verbesserung.

B Verabredung zu den Maßnahmen bei denen evtl. eine Beteiligung durchführbar ist.

Das Startgespräch sollte dann terminiert werden, wenn die meisten Baumaßnahmen absehbar sind. Zum Teil bietet sich ein Gespräch am Ende des Jahres für das darauffolgende an oder erst im Februar des laufenden Jahres, da dann ggf. die Maßnahmenlisten eines Jahres vollständig sind.

Alle Entscheidungsberechtigten der KooperationspartnerInnen und ggf. freie Träger, die als Beteiligungsträger in Frage kommen, sollten während des Startgespräches anwesend sein. Damit können langwierige Rückkopplungsprozesse vermieden werden.

4. Regelungen zur Projektplanung (Seite 3, Pkt. 1+2)

Insbesondere Baumaßnahmen, die einen größeren Anteil der Bevölkerung betreffen, durchlaufen unterschiedliche Stadien von BürgerInnenbeteiligungsverfahren. Bitte beachten Sie, dass Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahren andere Methoden und Zeitverläufe brauchen als Erwachsenenbeteiligungen.

Grundsätzlich sind bei BürgerInnenbeteiligungsverfahren Projektmittel für Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahren einzuplanen.

(Seite 3, Pkt. 3)

Es muss geklärt werden, welcher der KooperationspartnerInnen für das Führen des Projektplanungsbogens verantwortlich ist. Grundsätzlich bietet sich hier die Abteilung an, bei der die Planungsunterlagen liegen.

5. Regelungen zur Baudurchführung

Die Beteiligung an der Baudurchführung ist häufig einer der schwierigsten Teile eines Beteiligungsverfahrens, da sowohl Sicherheitsbestimmungen zu beachten sind und Zeitverzögerungen in der Fertigstellung befürchtet werden.

Mittlerweile gibt es in Deutschland vielfältige Beispiele bei denen die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Baudurchführung gemeinsam mit den verschiedenen Gewerken und den Bauverantwortlichen hervorragend gelang. Zur Abrundung eines Beteiligungsverfahrens sollte immer die Beteiligung an der Baudurchführung gewährleistet sein.